

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. September 1961	Nr. 22
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 8. 61	Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	121
16. 8. 61	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	121
—	Berichtigung	122

Verordnung

über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Vom 30. August 1961

Auf Grund des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess. Reg. Bl. S. 47) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209) verordnet der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und auf Grund des Art. 107 der Verfassung des Landes Hessen verordnet die Landesregierung:

§ 1

Erlaubnisbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 und des § 21 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) ist

1. für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anlagen (Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten), falls sie über den Bereich einer Erlaubnisbehörde nach Nr. 2 hinausgehen,

a) der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen oder die von ihnen bestimmte Behörde, wenn die Errichtung oder die Veränderung der Anlage einer Baugenehmigung bedarf,

b) sonst der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen oder die von ihm bestimmte Behörde,

2. für die anderen Anlagen

a) die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, wenn die Errichtung oder die Ver-

änderung der Anlage einer Baugenehmigung bedarf,

b) sonst das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Übertragung der Eigenüberwachung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 3

Zuständige Behörde für die Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren nach § 17 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1961

Hessische Landesregierung

Der
Ministerpräsident

I. V. Schneider

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsa th

Vierte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Vom 16. August 1961

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom

1. April 1960 (GVBl. S. 33) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Der § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 13. April 1960 (GVBl. S. 43) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Berichtigung

Betreff: Zweite Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 113)

Die erste Zeile muß richtig heißen:

„Auf Grund des § 3 d Abs. 1 des“

In § 3 ist das Wort „am“ durch die Worte „mit Wirkung vom“ zu ersetzen.